

# RS Vwgh 2005/11/22 2004/05/0224

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.11.2005

## Index

- 40/01 Verwaltungsverfahren
- 58/02 Energierecht
- 58/03 Sicherung der Energieversorgung

## Norm

- AVG §8;
- EIWOG 1998 §69 idF 2000/I/121;
- Stranded-Costs-V 2001 §7 Abs2;

## Rechtssatz

Bei den im Beschwerdefall gegenständlichen "Stranded-Costs" handelt es sich um ein Ausgleichssystem, in dem die Nutznießer der Liberalisierung Beiträge ansammeln, die (bestimmte) Elektrizitätsunternehmen als Ausgleich für unrentabel gewordene Investitionen und Rechtsgeschäfte als Beihilfe erhalten (Binder, "Stranded-Costs in der Elektrizitätswirtschaft", in Hauer, Aktuelle Fragen des Energierechts 2002 (2003), 32). Das diesbezügliche Normenwerk (§ 69 EIWOG und Verordnung BGBI II Nr 354/2001 = Stranded-Costs-VO II) sieht ein Verfahren vor, wie die Endverbraucher über Netzbetreiber zur Leistung dieser Beiträge herangezogen werden; fakultativ ist ein Verwaltungsverfahren vorgesehen, welches über Antrag oder von Amts wegen von der Behörde eingeleitet wird und mittels bescheidmäßiger Vorschreibung endet. An der Parteistellung des Netzbetreibers als so genannte "Hauptpartei" (Antonioli-Koja, Allgemeines Verwaltungsrecht3, 294) besteht kein Zweifel. (Ob eine Parteistellung des Endkunden, die hier gewährt wurde, gegeben ist, ist im vorliegenden Fall nicht zu untersuchen.)

## Schlagworte

Parteibegriff - Parteienrechte Allgemein diverse Interessen Rechtspersönlichkeit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004050224.X01

## Im RIS seit

08.12.2005

## Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)